

**Spielraum Mainz e. V.**  
**Beitragsordnung**

**§ 1 Grundlage**

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Grundlage bildet dabei § 3 Abs. 5 der Satzung.
2. Alle Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beitragsordnung beschlossen wurde. Bei Beschluss auf der Gründungsversammlung gelten alle Beitragssätze unmittelbar.

**§ 2 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Mitgliedsart gemäß folgender Tabelle. Hierbei ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsart maßgebend.

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliedsart</b>	<b>(Beitragsmodus)</b>	<b>Beitragshöhe</b>
01	Ordentliches Mitglied	(Selbsteinstufung)	€ 5,- oder € 9,- oder € 15,- pro Monat
02	Jugendmitglied	(Fixbetrag)	€ 2,- pro Monat
03	Fördermitglied	(Selbsteinstufung)	frei wählbar, mind. € 5,- pro Monat

2. Die monatlichen Beiträge werden jeweils für ein halbes Jahr im Voraus erhoben, und zwar jeweils im Januar und im Juli.
3. Tritt ein Mitglied dem Verein im laufenden Halbjahr nach der regulären Beitragserhebung bei, zahlt es nur Beiträge für die verbleibenden Monate dieses Halbjahres, beginnend mit dem Monat, der dem Vorstandsbeschluss über die Aufnahme als Mitglied folgt. In diesem Fall werden die anteiligen Beiträge für das Halbjahr im ersten Monat der Mitgliedschaft im Voraus erhoben.
4. Das Vereinskonto wird unter der IBAN DE67 8306 5408 0005 4266 69 (VR-Bank Altenburger Land / Deutsche Skatbank, BIC: GENODEF1SLR) geführt. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe der Gläubiger-ID DE13ZZZ00002724271 und einer Mandatsreferenz (interne Mitgliedsnummer) ein. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge im Fall finanzieller Härten auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Antrag muss eine Begründung und Nachweise enthalten. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Die Beiträge decken keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen oder anderen Angeboten des Vereins ab.
7. Die Beitragspflicht endet mit dem wirksamen Ende der Mitgliedschaft. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Halbjahres (mit Ablauf des 30.06. oder 31.12.) mit einer Frist von einem Monat möglich. Näheres regelt die Satzung.

### **§ 3 Zahlungsform**

1. Sämtliche Beiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen.
2. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch, falls das Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
3. Für Zahlungsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von € 5,- pro Mahnung erhoben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über sämtliche Änderungen von Name, Anschrift und Kontoverbindung umgehend schriftlich oder auf elektronischem Weg zu informieren. Dabei ist das Datum mitzuteilen, ab dem die Änderungen wirksam werden. Sollte kein Datum mitgeteilt werden, geht der Verein von einer Wirksamkeit zum nächsten Beitragseinzug aus.

### **§ 4 Datenverarbeitung**

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontoverbindung, Mitgliedstyp (natürliche oder juristische Person), Mitgliedsart (Ordentliches Mitglied, Jugendmitglied oder Fördermitglied), Mitgliedsstatus (aktiv oder ehemalig), Beitragshistorie, Mahnstatus) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO erhoben, gespeichert und verarbeitet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.03.2024. Sie tritt mit Wirkung zum 28.03.2024 in Kraft.